

POMARIUM ANGLICUM E.V. - Verein zur Förderung des Obstmuseums Winderatt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

POMARIUM ANGLICUM e. V. – Verein zur Förderung des Obstmuseums

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Sörup/Winderatt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Obstmuseums Winderatt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Pflege der historischen Kulturpflanzensammlung des Obstmuseums Winderatt
- Die Bereitstellung und Darstellung dieser biologischen Vielfalt für die interessierte Öffentlichkeit
- Die Bereitstellung der historischen Sortensammlungen für Lehre und Forschung

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gliedert sich in :

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf 36,00 Euro pro Jahr festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

Jede Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter. Wahlen erfolgen in Form einer offenen Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Mitglied die geheime Wahl beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern im Sinne des §26 BGB, und zwar aus

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der SchriftführerIn
- Dem/der KassenwartIn

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch.

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und sonstige Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Landschaftsmuseum Unewatt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für Sörup zuständige Amtsgericht.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.12.2010 beschlossen und am 1.11.2011 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.